

Merkblatt für Tierbörsen und Verkaufsschauen

Hinweise für Anbieter und Käufer

Für auf Börsen zum Verkauf oder Tausch angebotene oder zur Schau gestellte Tiere **besonders geschützter Arten** gilt:

Für Anbieter / Aussteller: Was Sie mitführen und beachten müssen:

- Führen Sie für jedes angebotene Tier einen eindeutigen Herkunfts- bzw. Besitznachweis mit (z. B. Zuchtbescheinigung, Einfuhrpapiere).
- Für Arten aus Anhang A der EU-Artenschutzverordnung ist eine gültige EU-/CITES-Bescheinigung im Original erforderlich.
- Kennzeichnungspflichtige Tiere müssen korrekt gekennzeichnet sein (Ring, Chip o.ä.).
- Übergeben Sie dem Käufer alle relevanten Nachweise im Original.
- Notieren Sie Name und Adresse des Käufers – diese Angaben werden für die Anzeige bei der Naturschutzbehörde benötigt.
- Gewerbliche Anbieter müssen zusätzlich ihr Aufnahme- und Auslieferungsbuch vorlegen können und jeden Verkauf dort vermerken.
- Verkäufe anzeigepflichtiger Tiere sind unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich zu melden.

Für Käufer / Erwerber: Was Sie prüfen und erhalten müssen:

- Nehmen Sie das Tier nur an, wenn Ihnen der Besitznachweis im Original übergeben wird (Zuchtbeleg oder EU- /CITES-Bescheinigung bei Anhang A- Arten).
- Vergleichen Sie die Kennzeichnung (Ring/Chip/Fotos) mit den Angaben im Nachweis.
- Notieren Sie Name und Adresse des Verkäufers für Ihre Meldepflicht.
- Melden Sie den Erwerb anzeigepflichtiger Tiere unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde.

Welche Tierarten sind betroffen?

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen u. a.

- Arten aus den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle europäischen Vogelarten und
- bestimmte Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Der Käufer oder Verkäufer muss sich bereits vor Erwerb eines Tieres über den Schutzstatus informieren, (z. B. auf www.wisia.de, Bundesamt für Naturschutz).

Nachweisdokumente – was gilt für welche Fälle?

Anhang A: Immer EU-/CITES-Bescheinigung im Original (gelbe Bescheinigung) erforderlich; diese muss dem Käufer übergeben werden.

Anhang B: Bei importierten Tieren kann eine Einfuhrgenehmigung nötig sein; bei gezüchteten Tieren reicht in der Regel ein Zuchtbeleg mit Angaben zu

Name, Adresse und Unterschrift des Züchters sowie das Ausstellungsdatum

Wissenschaftlicher Artname, Geburtsdatum, Geschlecht, ggf. Zuchtbuchnummer und Kennzeichen des Tieres

Angaben zu den Elterntieren (Kennzeichen)

Anhang IV FFH-Richtlinie / europäische Vogelarten: Für legalen Bezug aus Drittländern sind besondere Ausnahmegenehmigungen des Bundesamtes für Naturschutz nötig; bei EU-Zucht gelten Regelungen wie für Anhang B.

Anlage 1 BArtSchV: ggf Nachweis der Einfuhr nach Deutschland. Bei Zucht in Deutschland gelten Regelungen wie für Anhang B

Achtung: Jedes Dokument muss dem einzelnen Tier eindeutig zuzuordnen sein!

Vor allem bei nicht kennzeichnungspflichtigen Anhang-B-Arten ist die Dokumentation über einen Zwischenerwerb bei mehrfacher Weitergabe wichtig („Nachweiskette“ mittels Abgabebescheinigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder Kaufverträgen). Nur so kann eine eindeutige Zuordnung des einzelnen ungekennzeichneten Tieres zum Zuchtbeleg erfolgen.

Kennzeichnung

Kennzeichnungspflichtige Tiere müssen nach den Vorgaben (z. B. geschlossene Beringung bei Vögeln, Transponder oder lückenlose Fotodokumentation bei Schildkröten) gekennzeichnet sein. Eine falsche oder fehlende Kennzeichnung kann zum Verkaufsverbot führen.

Meldepflichten und Folgen bei Verstößen

- An- und Verkäufe besonders geschützter Wirbeltiere sind der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen
- Werden Tiere ohne gültige Nachweise oder Kennzeichnung gehandelt, drohen Bußgelder oder Strafverfahren; Behörden können Tiere beschlagnahmen - die Kosten trägt der Besitzer.

Was versteht man unter „Vermarktung“?

„Vermarktung“ umfasst nicht nur den Verkauf, sondern auch Angebot zum Kauf, Tausch, Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Vorrätighalten, Befördern etc.. Für viele dieser Handlungen gelten dieselben Regeln wie beim Verkauf.

Hinweis:

Dieses Merkblatt ersetzt keine rechtliche Beratung. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Tier gehandelt oder gehalten werden darf, fragen Sie vorab bei Ihrer zuständigen Naturschutzbehörde nach.